

Geschäftsordnung für den Schulelternrat des Gymnasiums Lilienthal

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gibt sich der Schulelternrat (SER) des Gymnasiums Schoofmoor eine Geschäftsordnung.

Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Schulelternrat (SER) besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen (§§ 90 Abs.1, 94 Nr. 1, NSchG). Beide haben Stimmrecht.

Wird die Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen /Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und eine Stellvertretung in den SER wählen (§ 90 Abs. 2 NSchG).

Der SER unterstützt die Wahl der Vertretung der ausländischen Erziehungsberechtigten.

- (2) Der Vorstand (§ 94 Nr.2 NSchG) besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und bis zu 3 Beisitzern.

Der SER wählt den Vorstand für zwei Schuljahre.

- (3) Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten und ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit stellt die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in vor Beginn der Sitzung fest. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn das erforderliche Drittel der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

- (4) Die Eltern aus dem Schulvorstand, die dem SER nicht angehören, dürfen an den SER Sitzungen mit Rederecht jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Schülerinnen aus.

Die Mitglieder des SER berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit.

- (2) Es werden Aufstellungen über die Mitglieder des SER mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und Email Adressen geführt. Gleiches gilt für Mitglieder im Schulvorstand und in Konferenzen und Ausschüssen.
- (3) Die Mitglieder des SER sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Daten sowie das Ausscheiden aus Gremien dem Vorstand des SER mitzuteilen
- (4) Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Persönliche Angelegenheiten und Einzelinteressen von Eltern, Schülern, Schülerinnen, Lehrern und Lehrerinnen dürfen nicht behandelt werden.
- (5) Im SER werden die Vertreter/Vertreterinnen für den Gemeinde- und Kreiselternrat, sowie die Elternvertreter/Elternvertreterinnen im Schulvorstand und für die Gesamt- und Fachkonferenzen gewählt.

- (6) Mindestens ein Vorstandsmitglied des SER muss in der Gesamtkonferenz vertreten sein.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER.

Der Vorstand vertritt den SER nach außen.

Der Vorstand handelt zwischen den Sitzungen des SER im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und im Auftrag des SER. Soweit Beschlüsse nicht vorliegen, Entscheidungen aber gefällt werden müssen, handelt der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen im Namen des SER.

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung.

- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
- die Einladung zu den Sitzungen des SER,
- die Führung der Teilnehmerliste der Sitzung des SER,
- die Ausführung der Beschlüsse des SER,
- die Information der neugewählten Elternvertreter über ihre Aufgaben und die Aufgaben des SER vor der ersten SER Sitzung im Schuljahr,
- die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben; er kann die Führung des Schriftverkehrs auf ein Mitglied des SER übertragen.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der SER ist mindestens zweimal (§ 90 Abs. 4 NSchG), in der Regel viermal im Schuljahr unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnungspunkte mindestens zehn Tage vorher zu Sitzungen schriftlich einzuladen. Die papierlose Verteilung der Einladung mit den Tagesordnungspunkten wird anerkannt. In begründeten Fällen kann der Vorstand formlos und ohne Einhaltung der oben genannten Frist eine Sitzung einberufen, auch während der Schulferien; jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen:
- auf Beschluss des Vorstandes
 - auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des SER
- (3) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der SER mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des SER.
- (4) Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich. Der SER kann beschließen, schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Schulleitung und/oder Lehrkräfte ihrer Informationspflicht gemäß § 96 Abs. 3 NSchG nachkommen. Weitere Personen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste eingeladen werden.
- (5) Die Sitzungen des SER beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden spätestens um 21.30 Uhr.

§ 5 Beschlussverfahren

- (1) Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SER gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Vorschriften in Erlassen/Verordnungen des Kultusministeriums ein Quorum (z.B. 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des SER) bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass ein Mitglied des SER eine geheime Abstimmung verlangt.
- (3) SER Mitglieder, die gleichzeitig Elternvertreter in mehreren Klassen sind, sind entsprechend mehrfach stimmberechtigt.

§ 6 Protokoll

- (1) Über die Sitzung des SER wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer/von der Protokollführerin innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden zugesandt wird. Es soll den Mitgliedern des SER innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zusammen mit der Einladung zur nächsten SER-Sitzung übersandt werden. Die papierlose Verteilung des Protokolls wird anerkannt. Bei Bedarf kann es bereits vorher bei dem/der Vorsitzenden angefordert werden.
- (2) Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten:
 - Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - Verlauf der Sitzung im Wesentlichen.
- (3) Das Protokoll ist von den für die Protokollführung verantwortlichen Personen zu unterschreiben. Es wird beim Vorstand des SER aufbewahrt.
- (4) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der darauffolgenden Sitzung des SER. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Protokolls ist nicht zulässig.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Der SER kann zu seiner Entlastung Ausschüsse bilden.
- (2) Werden Ausschüsse gebildet, so sollen sie aus Mitgliedern des SER, ggfs. gemischt mit der Schulleitung, Lehrern/Lehrerinnen, Schüler/innen und/oder interessierten Eltern bestehen. Der SER beschließt über Aufgabenumfang, Zeitrahmen und Auflösung des Ausschusses. Nach Auflösung sind alle Unterlagen dem Vorstand des SER zu übergeben.
- (3) Über Arbeit und Ergebnisse unterrichtet der Ausschuss den Vorstand des SER und den SER. Der Vorstand des SER ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (4) Werden Ausschüsse zur kurzfristigen Erledigung bestimmter Aufgaben oder zur Erarbeitung bestimmter Ziele gebildet, so gelten diese nach Aufgabenerledigung sowie dem Abschlussbericht in einer Sitzung des SER als aufgelöst.

- (5) Die Ausschüsse haben nur beratende Funktion und sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben mit Dritten in Kontakt zu treten. Sie sind nicht berechtigt, ohne Auftrag des SER im Namen des SER abschließend zu handeln oder die Meinung des Ausschusses als Meinung des SER zu vertreten.

§ 8 Wahl zum Schulvorstand

- (1) Die Wahlen zum Schulvorstand werden in der konstituierenden Sitzung des Schulelternrates durchgeführt.
- (2) Der SER wählt aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schule Vertreter/Vertreterinnen und Stellvertreter/Stellvertreterinnen für zwei Schuljahre in den Schulvorstand.

Der Schulelternrat informiert zu Beginn einer Wahlperiode die Erziehungsberechtigten an der Schule, dass in der konstituierenden Sitzung des Schulelternrates Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schulvorstand zu wählen sind. Der Schulelternrat weist darauf hin, dass alle Erziehungsberechtigten der Schule wählbar sind und die Wahl durch den Schulelternrat erfolgt.

Zur Vorbereitung der Wahl der Elternvertreter/innen in den Schulvorstand wird in der davor liegenden SER Sitzung ein Wahlvorstand durch den anwesenden SER Mitgliedern gewählt, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, die darauf hin nicht mehr für den Schulvorstand kandidieren dürfen.

Interessierte Erziehungsberechtigte sollen ihre Bereitschaft, Elternvertreterin oder Elternvertreter im Schulvorstand zu sein, dem gewählten Wahlleiter mindestens 1 Tag vor der Wahl schriftlich mitteilen.

- (3) Die Vertreter/Vertreterinnen der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand unterrichten den SER auf den Sitzungen über ihre Arbeit im Schulvorstand.

§ 9 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung ist am 19. Mai 2008 einstimmig von den anwesenden Mitgliedern des SER beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SER.
- (3) Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, kann in der darauf folgenden SER Sitzung die in der davor liegenden SER Sitzung nicht gewählte Änderung der Geschäftsordnung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SER verabschiedet werden. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

Lilienthal, 19. Mai 2008